

BürgermeisterInformationen

BM-Info 02/2025

Leipzig, März 2025

Rechtsprechung

Sicherung einer Fahrradstraße mit Pollern verhältnismäßig	Seite 1
Bewohnerparkausweis für im Ausland angemeldetes KFZ	Seite 2
Windpark: Ersatzmaßnahme ist weit auszulegen	Seite 2
Seminarangebote	
Garagennutzungsverhältnisse aus DDR-Zeiten	Seite 3
Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht	Seite 3

Rechtsprechung

Kommunalrecht:

Sicherung einer Fahrradstraße mit Pollern verhältnismäßig OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.09.2024, Az.: 1 S 54.24

Ein Bezirksamt (B) wandelte eine vielbefahrene Straße in eine Fahrradstraße um. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden „Anlieger frei“-Schilder angebracht. Die Verkehrszählung einer Bürgerinitiative kam zu dem Ergebnis, dass die Schilder weitgehend ignoriert wurden. Daraufhin ließ B die Zufahrt mit Pollern sperren. Mehrere Anwohner (A) begehrten einstweiligen Rechtsschutz gegen die Sperrung der Durchfahrt. Sie hielten das bereits angebrachte Schild für ausreichend. Erstinstanzlich wurde dem Begehren stattgegeben. Das Verwaltungsgericht (VG) war der Ansicht, dass B die Errichtung der Poller nicht ausreichend begründet hatte. B legte Beschwerde ein.

Mit Erfolg! Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Angesichts der Verkehrssituation vor der Maßnahme war es vertretbar, mehrere Maßnahmen zu kombinieren, um die Gefahr zu beseitigen. Die Annahme, dass allein das Schild ausreicht hätte, erscheint zweifelhaft. Die Verkehrszählung zeigte, dass dieses weitgehend unbeachtet blieb. Zwar gibt es Bedenken hinsichtlich der Repräsentativität der Zählung, doch bestätigt sie das Erfahrungswissen der Behörde. B bekräftigte dies mit seinen Erfahrungswerten, welche zeigen, dass das Aufstellen von Pollern bereits an anderen Knotenpunkten seinen Zweck erfüllte.

Kommunalrecht:

**Bewohnerparkausweis für im Ausland angemeldetes KFZ
VG Gießen, Urteil vom 13.11.2024, Az.: 6 K 2830/24**

Eine Anwohnerin (A) beantragte am 27. Mai 2024 die Erteilung einer Sonderparkberechtigung für Bewohner. Das Fahrzeug war in Tschechien zugelassen, und der Fahrzeughalter war ihr Vater, ein tschechischer Staatsangehöriger. Mit E-Mail vom 28. Mai 2024 teilte die Stadt (B) der A mit, dass ihrem Antrag nicht entsprochen werden könne, da es sich um eine ausländische Zulassung handele. A dürfe nur Bewohnerparkausweise für Fahrzeuge ausstellen, die eine deutsche Zulassung haben. Daher lehnte B mit Bescheid vom 15. August 2024 den Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises ab. A legte dagegen Berufung ein.

Mit Erfolg! A hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Sonderparkberechtigung für Bewohner. Gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO ist entscheidend, dass der Antragsteller ein Anwohner ist, der das betroffene Fahrzeug nachweislich dauerhaft nutzt. A hat ihren Hauptwohnsitz im Bewohnerparkbereich. Sie ist somit zweifelsfrei Bewohnerin. Des Weiteren wird das Fahrzeug nachweislich dauerhaft von A genutzt. Hierzu legte A eine unterzeichnete Überlassungserklärung des Fahrzeughalters sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung vor. Entgegen der Auffassung von B spricht die Zulassung im Ausland nicht gegen die dauerhafte Nutzung des Fahrzeugs.

Naturschutzrecht:

**Windpark: Ersatzmaßnahme ist weit auszulegen
BVerwG, Urteil vom 12.09.2024, Az.: 7 C 3.23**

Das Landratsamt (B) erteilte die Genehmigung für den Bau einer Windenergieanlage und setzte eine Ersatzzahlung von insgesamt 65.270 € fest, wovon 57.250 € für den Eingriff in das Landschaftsbild bestimmt waren. Der Betreiber (A) widersprach dem Bescheid und schlug den Abriss leerstehender Stallgebäude sowie die Pflanzung von Gehölzen als Kompensationsmaßnahmen vor. B lehnte diese Maßnahme ab, woraufhin A gegen den Bescheid klagte. Das Obergericht bestätigte den Bescheid, da die von A vorgeschlagenen Maßnahmen nicht die erforderliche landschaftsgerechte Neugestaltung bot. Eine adäquate Kompensation könne nur durch den Rückbau von mastartigen Beeinträchtigungen oder Hochbauten erreicht werden. Dagegen ging A in Revision.

Mit Erfolg! Das BVerwG hob das Urteil auf und verwies es zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OVG. Für die Kompensation eines Eingriffs in das Landschaftsbild durch eine Windenergieanlage ist der Rückbau vertikaler Strukturen nicht erforderlich. Stattdessen können auch alternative Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die positiv auf das Landschaftsbild wirken. Der räumliche Zusammenhang muss lediglich im gleichen Naturraum bestehen, und es genügt ein insgesamt positiver Einfluss auf die Wahrnehmung der Landschaft. Im vorliegenden Fall wurde der Rückbau von Stallanlagen zu Unrecht als Ersatzmaßnahme abgelehnt, auch wenn diese keine vertikalen Strukturen sind.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online Schulung

Umgang mit Garagennutzungsverhältnissen aus DDR-Zeiten

Mittwoch, den 02.04.2025, 9:30 bis 12:00 Uhr

Rechtsanwältin Janina Lange

Die Gemeinden der neuen Bundesländer sind vielerorts Vertragspartner in Nutzungsverhältnissen über kommunale Garagengrundstücke. Die Garagen wurden überwiegend zu DDR-Zeiten auf Grundlage des seinerzeit geltenden Zivilgesetzbuches errichtet. Obgleich das Schuldrechtsanpassungsgesetz aus dem Jahr 1995 die Besonderheiten der Nutzungsverträge an das Bundesdeutsche Recht sozialverträglich angleichen sollte, bestehen bei der Verwaltung der Garagengrundstücke nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Beurteilung der rechtlichen Situation.

Das Seminar arbeitet systematisch die dingliche und schuldrechtliche Rechtslage auf und beleuchtet die Rechte und Pflichten

der Vertragsbeteiligten. Es bildet einen Leitfaden zum Umgang der Nutzungsverhältnisse. Insbesondere werden folgende Themen behandelt:

- Erwerb und Verlust des Eigentums an Garagen
- Gestaltung des Nutzungsentgelts
- Die Garagengemeinschaft als Vertragspartner
- Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Seminar richtet sich an kommunale Mitarbeiter, die mit der Verwaltung der kommunalen Grundstücke und der Gestaltung der Rechtsverhältnisse betraut sind. Jeder Teilnehmer erhält umfangreiche Seminarunterlagen.

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Kommunale Selbstverwaltung

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die

Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lösungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.